



# Gemeinde Pfinztal

---

## Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Pfinztal „Pfinztal aktuell“

### **Grundverständnis**

Die Gemeinde Pfinztal gibt einmal wöchentlich ein Amtsblatt zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen und sonstiger amtlicher Mitteilungen heraus. Das Amtsblatt ist das amtliche Veröffentlichungsorgan der Gemeinde Pfinztal im Sinne von § 1 der Durchführungsverordnung zur GemO Baden-Württemberg (DVO GemO). Als Mitteilungsblatt ist es darüber hinaus ein Kommunikationsmedium zwischen der Gemeinde und der Einwohnerschaft mit dem Ziel, die Arbeit der Gemeinde und ihrer Entscheidungsträger der Öffentlichkeit zu vermitteln sowie die Bevölkerung mit Mitteilungen und Information über Gemeindeangelegenheiten aller Art zu versorgen.

Das Amtsblatt hat überparteilichen Charakter, steht nicht in Konkurrenz zu unabhängigen Medien und gehört nicht zur Meinungspress.

### **Das Amtsblatt**

Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigenteil. Es führt die Bezeichnung „Pfinztal aktuell“. Die Gemeindeverwaltung ist Herausgeberin und trägt die Verantwortung für den Inhalt mit Ausnahme des Anzeigenteils. Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist die/der Bürgermeister/in. Sie/er entscheidet in Abstimmung mit der Redaktion über die Veröffentlichung von Texten, Beiträgen und Fotos, über die Aufnahme von Themen, Abdruck von Berichten, Einführung neuer Rubriken nach Maßgabe dieses Redaktionsstatuts.

Verantwortlich für den Anzeigenteil ist der Verlag.

Für die Aufnahme von Veröffentlichungen gilt entsprechend dem Beschluss des Gemeinderats vom 25.07.2017 folgendes Redaktionsstatut:

### **Inhalt**

1. Von der Gemeinde verantworteter amtlicher Teil  
Der von der Gemeindeverwaltung redaktionell betreute amtliche Bereich enthält amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Pfinztal. Hierzu zählen z.B. die Bekanntgabe von Satzungen und Rechtsvorschriften, Veröffentlichungen von öffentlichen Sitzungen der Gemeindegremien einschließlich der Ortschaftsräte oder Wahlbekanntmachungen. Zum amtlichen Teil gehören auch

sonstige behördliche Verlautbarungen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Gemeinde an die Öffentlichkeit gerichtet sind.

Hieraus ergibt sich folgende Gliederung:

- Amtliche Bekanntmachungen
- Aus den Ratsgremien
- Informationen aus dem Rathaus
- Informationen der Ortsverwaltungen
- Aus den Gemeinderatsfraktionen
- Standesamtliche Mitteilungen
- Altersjubilare
- Bereitschaftsdienste
- Notrufe
- Informationen und Berichte weiterer kommunaler Einrichtungen
- Sonstige Informationen

2. Nichtamtlicher Teil mit den Rubriken „Wissenswertes aus Pfinztal, Schulen, Kindergärten, Parteien, kirchliche Mitteilungen und Vereine“.

Zugelassen werden:

- 2.1 Ankündigungen, Informationen und Berichte der Kindergärten, der Schulen einschließlich ihrer Fördervereine, der Kirchen, der anerkannten Religionsgemeinschaften, der Vereine und Verbände, die auf örtlicher Ebene organisiert sind und ihren satzungsgemäßen Sitz in Pfinztal haben.

- 2.2 Ankündigungen, Informationen, tages- und parteipolitische Berichte von Parteien und deren selbständiger Untergliederungen sowie von Wählervereinigungen. Es sind nur Textbeiträge über das örtliche kommunalpolitische Geschehen zulässig. Wählervereinigungen sind erst nach Aufstellung ihres Wahlvorschlags gemäß § 9 Kommunalwahlgesetz oder wenn sie an der letzten Wahl zum Ortschafts-, Gemeinderat oder Kreistag einen ordnungsgemäßen Wahlvorschlag eingereicht haben berechtigt, im Amtsblatt zu veröffentlichen.

- 2.3 Ankündigungen und Informationen der Pfinztaler Fördervereine.

## **Umfang**

1. Pro Ausgabe kann für jeden Bericht im nichtamtlichen Teil und bei den Berichten der „weiteren kommunalen Einrichtungen“ im amtlichen Teil nur ein Bild in ausreichender Qualität in Spaltenbreite veröffentlicht werden. Bilder werden auf das zur Verfügung stehende Zeilenkontingent angerechnet. Beim Abdruck werden für ein Bild im Querformat zehn Zeilen, bei einem Bild im Hochformat 15 Zeilen aus dem zur Verfügung stehenden Kontingent angerechnet. Bei der Veröffentlichung von Bildern sind die Urheberrechte, das Recht am eigenen Bild etc. zu beachten. Vor der Einreichung von Bildern hat sich der Verantwortliche des Vereins/des Verbands zu vergewissern, ob die rechtlichen Voraussetzungen zur Veröffentlichung im Amtsblatt vorliegen. Dass dies der Fall ist, muss bei der Einreichung der Bilder ausdrücklich vermerkt werden. Der Urheber des Bildes ist stets anzugeben.
2. Der Umfang der Berichte, Ankündigungen und Informationen wird begrenzt und darf folgende Kontingente nicht übersteigen:

### Berichte, Ankündigungen und Informationen

von Vereinen, Kindergärten, Schulen einschließlich ihrer Fördervereine, Parteien und deren selbstständige Untergliederungen, Wählervereinigungen, Kirchen und anerkannten Religionsgemeinschaften, weiteren kommunalen Einrichtungen wie Seniorenakademie, Seniorenbeirat, Volkshochschule, Familientreff, Behindertenbeauftragter, Jugendzentrum, Willkommensinitiative, Büchereien etc. sowie für das „Wort für die Woche“

**30 Zeilen mit max. 50 Zeichen pro Zeile und pro Woche**

**Einmal im Monat steht diesen Veröffentlichungsberechtigten ein Zeilenkontingent von 50 Zeilen zur Verfügung.**

### Veranstaltungshinweise, Ankündigungen und Informationen

von Fördervereinen

**10 Zeilen mit max. 50 Zeichen pro Zeile jeweils einmal pro Woche**

### Fraktionsbeiträge

Den Fraktionen stehen für ihre Beiträge **30 Zeilen mit max. 50 Zeichen pro Zeile und pro Woche** zur Verfügung.

## **Allgemeine Grundsätze**

1. Alle Texte und Artikel im redaktionellen Teil müssen sich auf das örtliche Geschehen beziehen, sachlich und informativ sein und dürfen nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Es ist nur eine Berichterstattung über die eigene Arbeit im Rahmen des jeweiligen ideellen Zwecks der Veröffentlichungsberechtigten möglich. Der zulässige Inhalt umfasst Terminankündigungen, Informationen über die eigenen Aktivitäten sowie Vor- und Nachberichte zu eigenen Veranstaltungen.
2. Die Berichte der Parteien und Wählervereinigungen dienen der sachlichen Information über eigene inhaltliche Positionen und die eigene Arbeit. Es sind nur Veröffentlichungen über das örtliche kommunalpolitische Geschehen zulässig. Eine über örtliche Ereignisse und ortsbezogene Themen hinausgehende Berichterstattung ist möglich, wenn es sich um eine im Amtsblatt angekündigte örtliche Veranstaltung handelt, in der diese Themen behandelt wurden.
3. Der Inhalt der Beiträge muss mit dem Charakter des Amtsblattes der Gemeinde Pfinztal als neutralem und unabhängigem Amtsblatt vereinbar sein. Abwertende Bemerkungen zu anderen Personen, Institutionen oder Gruppen sind unzulässig. Insbesondere dürfen sie keine Angriffe gegen Dritte enthalten.
4. Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktion des/r Verfassers/-in anzugeben.

Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.

Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ in einem Zeitraum von drei Monaten vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).

5. **Bürgerentscheide**  
Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, steht der Initiative, die die Durchführung des Bürgerentscheids veranlasst hat, das Recht auf Veröffentlichung von Beiträgen nach den Grundsätzen dieses Redaktionsstatuts zu.  
Für den Umfang gilt die Regelung für Parteien und deren selbstständige Untergliederungen.
6. Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen erfolgt nicht, außer in Form von Anzeigen gegen Entgelt.
7. Über die Aufnahme von sonstigen Mitteilungen entscheidet die Redaktion.
8. Die Inhalte der Berichte werden überprüft. Veröffentlichungen, die gegen die Grundsätze dieses Redaktionsstatuts verstoßen, werden zurückgewiesen. Eine Benachrichtigung gegenüber dem Autor wird zugesichert.
9. Jeder Beitrag ist mit Namen, Telefonnummer und E-Mail der Person zu versehen, die für den Beitrag verantwortlich zeichnet. Dies ermöglicht Rückfragen der Redaktion bzw. des Verlages.
10. Plakate können im nichtamtlichen Teil in der Rubrik des Veröffentlichungsberechtigten veröffentlicht werden.
11. Es besteht keine Möglichkeit, Zeilenkontingente zu übertragen.
12. Für den Anzeigenteil liegt die Verantwortung beim Verlag; dieser orientiert sich am Redaktionsstatut der Gemeinde.
13. Die Gemeinde Pfintztal übernimmt bei technischen Schwierigkeiten sowie Störungen des Verlagssystems keine Gewähr für den vorgesehenen Abdruck.

### **Spezielle Vorgaben**

1. Auf der Titelseite können aktuelle Themen von besonderem kommunalem Interesse behandelt werden, auf welche im Innenteil näher eingegangen wird. Vereins- und Geschäftsjubiläen sind im 25-Jahres-Rhythmus berücksichtigungswürdig. Hierüber entscheidet die/der Verantwortliche für die Herausgabe des Amtsblattes in Abstimmung mit der Redaktion.
2. Zugelassen werden Glückwünsche von Vereinen und Organisationen im redaktionellen Teil nur als Fließtext bei besonderer Vereinszugehörigkeit (z.B. 25 oder 50 Jahre) und Nachrufe. Geburtstags-, Hochzeits-, Neueröffnungs- und andere Jubiläumsglückwünsche sind über den kostenpflichtigen Anzeigenteil abzuwickeln.
3. Die Berichterstattung der Parteien, deren selbstständiger Untergliederungen und von Wählervereinigungen darf nur in sachlicher Form abgefasst sein. Vier Wo-

chen vor Wahlen hat sich die Berichterstattung auf die Ankündigungen (Thema, Ort, Uhrzeit) von politischen Veranstaltungen (örtlich und überörtlich) zu beschränken.

4. Im Amtsblatt der Gemeinde Pfinztal bleiben Veröffentlichungen unberücksichtigt, die insbesondere
  - diesem Redaktionsstatut nicht entsprechen,
  - in polemischer Form oder nicht in deutscher Sprache verfasst sind,
  - die das Ansehen der Gemeinde sowie ihrer Organe, von Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen verletzen, die gegen gesetzliche Vorschriften und die guten Sitten verstoßen,
  - zu spät oder unvollständig eingereicht werden, ohne dass es einer Benachrichtigung der Redaktion bedarf,
  - persönliche Glückwünsche zum Inhalt haben. Hierfür steht der Anzeigenteil zur Verfügung,
  - direkt an den Verlag übermittelt wurden,
  - von nicht ortsansässigen Vereinen, Organisationen und Institutionen eingereicht werden mit Ausnahme von gesetzlich verpflichteten amtlichen Bekanntmachungen Dritter,
  - „verdeckte Anzeigen“ im redaktionellen Teil wie Danksagungen an Firmen oder Einzelpersonen und Stellenausschreibungen. Firmenwerbung innerhalb des redaktionellen Teils und andere Einsendungen, die ein wirtschaftliches und auf Gewinn bedachtes Interesse zum Inhalt haben, werden aus rechtlichen Gründen nur in Form von kostenpflichtigen Anzeigen veröffentlicht.

### **Wahlwerbung im Anzeigenteil**

Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, an denen die Bürger der Gemeinde als Wähler beteiligt sind, ist zulässig (Wahlwerbung). Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst. Zulässig sind ferner Sympathieanzeigen einzelner Personen.

Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei oder Gruppierung beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Sie darf weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.

### **Redaktionsschluss**

Redaktionsschluss für Textbeiträge ist in der Regel der Montagmorgen 8.00 Uhr. Der Redaktionsschluss kann sich auf Freitag oder Donnerstag 08.00 Uhr verschieben. Änderungen des Redaktionsschlusses werden rechtzeitig im Amtsblatt bekanntgegeben.

## **Erscheinungsweise/Zustellung**

„Pfinztal aktuell“ erscheint in der Regel wöchentlich und in der Regel donnerstags. Ist der Donnerstag ein Feiertag, dann erscheint „Pfinztal aktuell“ am vorhergehenden Werktag. Abweichungen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig. Zum Jahreswechsel und in den Sommerferien kann eine Ausgabe entfallen. Die genauen Kalenderwochen des Nichterscheinens werden rechtzeitig im Amtsblatt bekannt gegeben.

Verteilungsgebiet ist die Gemeinde Pfinztal. Die Verteilung und Zustellung des Amtsblattes ist Sache des Verlages.

Ausgefertigt Pfinztal, den 26.07.2017

Nicola Bodner  
Bürgermeisterin